

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek

Gültig ab 19. März 2014

Der Gemeinderat von Wilderswil erlässt gestützt auf
- Artikel 26 des Organisationsreglements (OgR) vom 24.05.2004
folgende Verordnung:

Name und Zweck	Artikel 1 ¹ Die Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil ist eine kombinierte Bibliothek. Sie wird als Freihandbibliothek geführt. ² Sie dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. ³ Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Rechtsträger	Artikel 2 Eigentümerin der Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil ist die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Aufsichtsorgan	Artikel 3 ¹ Die Bibliothek untersteht der Aufsicht der Schulkommission Wilderswil. ² Der Gemeinderat stellt die Bibliotheksleitung an. ³ Die Schulkommission erstellt die Benutzungsordnung, eine Stellenbeschreibung und das Pflichtenheft für die Bibliotheksleitung.
Bibliotheksleitung	Artikel 4 ¹ Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission, welche die Bibliothek betreffen, teil. ² Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgehalten.
Mitarbeitende	Artikel 5 Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Bibliotheksleitung im Rahmen der festgelegten Kompetenzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beiziehen.

Benutzung

Artikel 6

¹ Die Benutzung der Bibliothek ist für Benutzer ab dem 18. Altersjahr gebührenpflichtig.

² Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

³ Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek.

⁴ Zuständig für die Benutzungsordnung ist die Schulkommission Wilderswil.

Gebühren

Artikel 7

a) Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag beträgt ab dem 18. Altersjahr	CHF 30.00
b) Mahngebühr	a) 1. Rückruf nach Ablauf der Ausleihfrist	CHF 2.00
	b) 2. Rückruf 15 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist zuzüglich der 1. Mahngebühr	CHF 2.00
	c) 3. Rückruf nach weiteren 14 Tagen zuzüglich der 1. und 2. Mahngebühr	CHF 3.00
	Es kann Ersatz aller ausgeliehenen Medien gefordert werden.	

Finanzen

Artikel 8

¹ Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Wilderswil (im Rahmen des Budgets),
- b) die Jahresbeiträge der Nutzer
- c) Zuwendungen.

² Die Bibliotheksleitung und das Team vertreten die Bibliothek nach aussen.

³ Die Rechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

Bibliothekstechnik

Artikel 9

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen Ausgabe der "Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken" gemäss SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken).

Bestand

Artikel 10

Der Medienbestand wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten regelmässig aktualisiert.

Rekursinstanzen

Artikel 11

¹ Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Schulkommission Rekursinstanz.

² Zwischen Bibliotheksleitung und Schulkommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

Inkrafttreten

Artikel 12

¹ Diese Verordnung tritt auf 19. März 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 29. März 1989 aufgehoben.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Die Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. März 2014 einstimmig genehmigt.

Wilderswil, 19. März 2014

Der Gemeindeschreiber

sig. Chr. Hartmann